



Bremgartenstrasse 2
5443 Niederrohrdorf
056 485 66 11
bauverwaltung@niederrohrdorf.ch

Gesuch um Strassenaufbruch / Nutzung von öffentlichem Grund

Bauherrschaft (Rechnung)

..... Telefon

Bauunternehmer (Ausführung)

..... Telefon

Grund / Anlass

Ausführungsdatum Fläche

Datum & Unterschrift

Auflagen

1. Die Signalisation und Abschränkung hat gemäss dem Normblatt SNV 640 893a zu erfolgen. Die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.
2. Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SNV 640 535b mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend:
 - a. Wird nichts Anderes festgelegt, ist ein zweischichtiger Belagseinbau vorzunehmen.
 - b. An der Schnittstelle zwischen bestehendem und neuem Belag ist ein bituminöses Fugenband einzulegen.
 - c. Über sämtlichen Werkleitungen ist auf ganzer Grabenlänge ein entsprechendes Warnband aus Kunststoff zu verlegen.
3. Verunreinigte Fahrbahnen sind täglich zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Gemeinde angeordnet.
4. Es gelten die Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten gemäss SIA 118.
5. Die Abteilung Planung und Bau ist nach erfolgter Ausführung zur Abnahme aufzubieten.
6. Mit Erteilung einer Bewilligung zum Strassenaufbruch beziehungsweise zur Nutzung von öffentlichem Grund wird eine Gebühr fällig. Diese berechnet sich nach dem Baugebührenreglement der Gemeinde.